Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahme

Agrarpolitik 2030 (AP30+)

Eröffnung	02.09.2026
Eingabefrist	08.12.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Unterlagen und Informationen	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/71/cons_1
Kontaktperson	BLW Vernehmlassungen (vernehmlassung@blw.admin.ch) , Miriam Leimgruber (miriam.leimgruber@blw.admin.ch) , Lukas Barth (lukas.barth@blw.admin.ch)
Telefon	--

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen
Zuständige Stelle	--
Adresse	Hegibachstrasse 48, 8033 Zürich
Vorname	Guido
Nachname	Saurer
Telefonnummer für Rückfragen	+41796869527
Einreichungsdatum	--

Rückmeldung zu: Agrarpolitik 2030 (AP30+): Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	economiesuisse lehnt die Vorlage in ihrer vorliegenden Form ab. Zwar enthält die AP30+ einzelne begrüssenswerte Elemente wie mehr Digitalisierung, eine stärkere Ergebnisorientierung bei Direktzahlungen sowie gewisse Vereinfachungen im Vollzug. Diese positiven Ansätze werden jedoch durch zahlreiche neue Marktinterventionen, regulatorische Eingriffe und zusätzliche Staatsaktivitäten überlagert. Die Vorlage verpasst damit die Chance, die Schweizer Landwirtschaft konsequent auf unternehmerische Eigenverantwortung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit auszurichten. Statt die Rahmenbedingungen zu verbessern, setzt der Bundesrat weiterhin stark auf staatliche Steuerung, Preisstützung und regulatorische Eingriffe entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Die vorgegebenen Ziele der AP30+, insbesondere die Vereinfachung der Agrarpolitik und die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Perspektiven der Betriebe, werden mit der Vorlage klar verfehlt. Die zusätzlichen Markteingriffe erhöhen den administrativen Aufwand für alle Akteure. Sie führen aus Sicht von economiesuisse nicht zu einer Erhöhung des landwirtschaftlichen Einkommens am Markt und schwächen gleichzeitig die Verarbeiter von Agrarrohstoffen. Dabei ist die verarbeitende Lebensmittelindustrie ein wichtiger Absatzkanal der Schweizer Landwirtschaft. Für eine wettbewerbsfähige Land- und Ernährungswirtschaft ist zentral, dass qualitativ hochwertige Schweizer Agrarrohstoffe und Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe zu international konkurrenzfähigen Preisen verfügbar sind. Die AP30+ muss deshalb neben den Perspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe auch die Beschaffungsbedingungen sowie die Export- und Wettbewerbsfähigkeit der nachgelagerten Verarbeitungsstufen berücksichtigen. Die Vorlage verbessert diese Rahmenbedingungen kaum, schafft aber teilweise zusätzliche Pflichten für die Verarbeiter. Kritisch beurteilt economiesuisse die weitere Ausweitung der Marktinterventionen im Milchsektor. Die Einführung eines staatlich beeinflussten Referenzpreissystems führt zu einer stärkeren Marktverzerrung, erhöhen die Abhängigkeit von Subventionen und schwächen langfristig die Anpassungs- und Innovationsfähigkeit des Sektors. Problematisch sind auch die geplanten Ausweitungen bei Standardverträgen, Selbsthilfemassnahmen und Zielvereinbarungen. Der Staat erhält zusätzliche Möglichkeiten, private Vereinbarungen allgemeinverbindlich zu erklären und damit in Marktprozesse einzugreifen. Dies schwächt die Wirtschaftsfreiheit, beschneidet die Konsumentensouveränität und erhöht die Regulierungsdichte in einem bereits stark regulierten Sektor. Kritisch zu beurteilen ist zudem die Ausdehnung staatlicher Tätigkeiten im Bereich der Marktbeobachtung. Dies steht im Widerspruch zum erklärten Ziel, die Agrarpolitik zu vereinfachen und den administrativen Aufwand zu reduzieren. Statt schlanker werden die staatlichen Strukturen komplexer und teurer. Aus Sicht von economiesuisse setzt die AP30+ falsche Prioritäten. Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Ernährungswirtschaft werden nicht durch zusätzliche Preisstützungen, Marktabschottung oder staatliche Eingriffe gestärkt, sondern durch produktivitätsfördernde Investitionen, technologische Innovationen, Wettbewerb und bessere Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln. Aus diesen Gründen fordert economiesuisse eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage. Im Zentrum müssen eine konsequente Vereinfachung der Agrarpolitik, der Abbau marktverzerrender Instrumente, die Stärkung der Eigenverantwortung sowie eine bessere Ausrichtung auf Innovation, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette stehen. Eine zukunftsgerichtete Agrarpolitik sollte weniger Staat und mehr Unternehmertum ermöglichen. In ihrer jetzigen Form wird die Vorlage diesem Anspruch nicht gerecht.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	~~Änderung vom …~~ ~~Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,~~ ~~nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom …,~~ ~~beschliesst:~~Siehe die Gegenvorschläge zu den einzelnen Artikeln. ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	economiesuisse lehnt die Vorlage in ihrer vorliegenden Form ab (siehe generelle Stellungnahme). Bei der Beurteilung der einzelnen Bestimmungen sind neben den Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe stets auch jene auf die inländische Verarbeitung der ersten und zweiten Stufe zu berücksichtigen.
Anhang	

Titel	Art. 6c Zusammenarbeit mit Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der Bund kann mit den Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft zusammenarbeiten. Er bezieht dabei alle wesentlich betroffenen Wertschöpfungsstufen angemessen ein. 2 Er kann Absichtserklärungen und den Abschluss von darauf aufbauenden Vereinbarungen ~~da~~durch ~~fördern, dass er Ziele mit entspre~~eine verstärkte Koordination zwischen den ~~Zielwerten und Fristen festlegt.~~ ~~3 Ist absehbar, dass di~~Akteuren fördern. Allfällige Ziele ~~und~~, Zielwerte ~~nach Absatz 2 innerhalb der festgelegten Frist nicht erreicht werden, so prüft der Bundesrat, ob eine Allgemeinverbindlicherklärung von Inhalten der Vereinbarungen möglich ist.~~ ~~4 Eine Allgemeinverbindlicherklärung ist möglich, wenn:~~ ~~a. eine Mehrheit der von einer Vereinbarung betroffen~~ , Fristen und Verfahren zur Überprüfung der Zielerreichung legen die beteiligten Akteure gemeinsam fest. Sie beziehen sich auf Leistungen, welche die beteiligten Akteure ~~diese unterzeichnet hat; und~~ ~~b. die Inhalte~~ beeinflussen können. 3 Die Teilnahme an Absichtserklärungen und darauf aufbauenden ~~n~~ Vereinbarung ~~nicht zu geltendem Recht im Widerspruch stehen.~~ ~~5 Sollte sich eine Allgemeinverbindlicherklärung als ungeeignet oder unwirksam erweisen, so kann der Bundesrat Inhalte d~~en ist freiwillig. Die Nichtteilnahme begründet weder zusätzliche Pflichten noch Sanktionen. 4 Eine Allgemeinverbindlicherklärung sowie die Überführung von Inhalten solcher Absichtserklärungen und Vereinbarungen ~~ganz oder teilweise~~ in das Ausführungsrecht ~~überführ~~sind ausgeschlossen. ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt

Begründung	economiesuisse unterstützt im Grundsatz, dass die Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft enger zusammenarbeiten, um gewisse agrarpolitische Ziele zu erreichen. Aus Sicht der Wirtschaft ist jedoch die Rolle des Bundes, wie sie gemäss Art. 6c in dieser Koordination vorgesehen ist, problematisch. Zielvereinbarungen sollen ein Instrument darstellen, das zwischen Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft freiwillig genutzt wird. Der Bund kann durch Koordination zwischen den Akteuren die Nutzung solcher Vereinbarungen fördern. Ein darüber hinausgehendes Engagement des Bundes im Bereich der Zielvereinbarungen lehnt economiesuisse ab. - Art. 6c Abs. 1: Alle wesentlich betroffenen Wertschöpfungsstufen sind angemessen einzubeziehen. Vereinbaren beispielsweise Landwirtschaft und Detailhandel Ziele, dürfen daraus über Einkaufsbedingungen, Produktanforderungen oder Nachweise keine einseitigen Verpflichtungen für Lebensmittelhersteller entstehen, die diese nicht mitgetragen haben. - Art. 6c Abs. 2: Ziele und Inhalte solcher Vereinbarungen sollen aus der Branche kommen und nicht vom Bund diktiert werden. Sie müssen realistisch, mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar und von den betroffenen Unternehmen beeinflussbar sein. - Art. 6c Abs. 3 & Art. 6c Abs. 4: Die Wirtschaft lehnt Allgemeinverbindlicherklärungen im Bereich der Zielvereinbarungen klar ab. Akteure aus der Branche sollen sich weiterhin freiwillig solchen Vereinbarungen anschliessen können. Wer nicht teilnimmt, darf weder zusätzlichen Pflichten noch Sanktionen unterworfen werden. Damit wird sichergestellt, dass nur Vereinbarungen dauerhaft Bestand haben, die aus Sicht verschiedener Akteure entlang der Wertschöpfungskette als effektiv für die Zielerreichung angesehen werden. Gleichzeitig garantiert die Freiwilligkeit, dass Akteure nicht zu Massnahmen gezwungen werden können, für die keine gesetzliche Grundlage besteht. Allgemeinverbindlicherklärungen würden die Wirtschaftsfreiheit der Akteure gefährden. - Art. 6c Abs. 5: economiesuisse lehnt die Überführung von Inhalten aus Zielvereinbarungen und Absichtserklärungen ins Ausführungsrecht des Bundes klar ab. Die Aufgabe des Bundes ist es, gesetzliche Bestimmungen umzusetzen. Für die Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens ist das Parlament zuständig. Akteure, die Inhalte aus solchen Vereinbarungen oder Absichtserklärungen ins Gesetz überführen möchten, können dies bereits heute über das Parlament und den ordentlichen Prozess einspeisen. Mit der vorgeschlagenen Möglichkeit würde hingegen ein Einfallstor geschaffen, um Inhalte aus solchen Vereinbarungen ohne demokratische Debatte ins Ausführungsrecht zu überführen. Akteure der Branche hätten dadurch die Möglichkeit, Bestimmungen auf Verordnungsstufe durchzudrücken, die demokratisch nicht legitimiert sind und für die eine saubere und klare gesetzliche Grundlage fehlt.
Anhang	

Titel	Art. 8 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 1ter
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 8a Abs. 1 und 2bis
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Branchen- und Produzentenorganisationen können auf nationaler oder regionaler Ebene Richtpreise herausgeben, welche die Lieferanten und die Abnehmer ausgehandelt haben. ~~2bis Die Branchen- und Produzentenorganisationen müssen die Herleitung der Richtpreise und die ausgehandelten Richtpreise einer vom Bundesrat bezeichneten Stelle melden. Diese veröffentlicht die Informationen.~~ ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	economiesuisse lehnt die zusätzliche Melde- und Veröffentlichungspflicht ab. Richtpreise sind freiwillige und unverbindliche Orientierungsgrössen. Die Meldung der ausgehandelten Richtpreise sowie deren Herleitung an eine vom Bundesrat bezeichnete Stelle schafft zusätzlichen administrativen Aufwand, sowohl auf Seite der Verwaltung als auch bei den entsprechenden Branchen- und Produzentenorganisationen. Die Massnahme läuft dem angestrebten Ziel der Reduktion des bürokratischen Aufwands zuwider. Ausserdem kann die Ausweitung der Marktbeobachtung dazu führen, dass sensible Geschäftsinformationen offengelegt werden müssen. Damit würde auch dem Ziel gut funktionierender Agrarmärkte entgegengewirkt.
Anhang	

Titel	Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 2bis
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Sind die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 nachweislich dur ch Unternehmen gefährdet, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, ~~oder können sie künftig durch solche Unternehmen gefährdet sein,~~ so kann der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Branchen- und Produzentenorganisationen: ~~2 Der Bundesrat kann Nichtmitglieder einer Branchen- oder Produzentenorganisation verpflichten, Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 zu leisten, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die Organisation von ihren Mitgliedern Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen erhebt. Mit den Beiträgen darf nicht die Verwaltung der Organisation finanziert werden.~~ ~~2bis Der Bundesrat kann den Standardvertrag einer Branchenorganisation nach Artikel 8 Absatz 1bis auf allen Stufen des Kaufes und des Verkaufes von landwirtschaftlichen Produkten allgemeinverbindlich erklären, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind.~~ ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	economiesuisse ist gegen die geplante Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen. Wir erachten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen als ausreichend. - Art. 9 Abs. 1: Die Erweiterung um eine potenzielle Gefährdung durch Nichtmitglieder in der Zukunft als Rechtfertigung würde es dem Bundesrat ermöglichen, Nichtmitglieder zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen zu verpflichten, selbst wenn kollektive Massnahmen durch die Nichtmitglieder aktuell nicht gefährdet sind. Durch die vage Formulierung «können sie künftig durch solche Unternehmen gefährdet sein» wird eine Situation geschaffen, in der der Bundesrat ohne hinreichenden Nachweis einer Gefährdung und vorauseilend in den Markt eingreifen kann. economiesuisse fordert deshalb, dass eine tatsächliche Gefährdung nachgewiesen sein muss. - Art. 9 Abs. 2bis: economiesuisse lehnt eine Allgemeinverbindlicherklärung von Standardverträgen auf Basis der Kriterien unter Art. 9 Abs. 1 ab. Nichtmitglieder sollen nur beim Nachweis einer tatsächlichen Gefährdung zur Finanzierung verpflichtet werden und die Finanzierungspflicht muss sich auf die kollektiven Massnahmen beschränken, die nachweislich durch Nichtmitglieder gefährdet sind. Die Allgemeinverbindlicherklärung von Standardverträgen wäre unter diesen Voraussetzungen ein unverhältnismässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Für industriell tätige Abnehmer können Standardverträge zwar eine Orientierung bieten. Sie dürfen jedoch nicht dazu dienen, die industrielle Rohstoffbeschaffung kollektiv zu steuern oder den Spielraum für individuelle Liefer- und Einkaufsbedingungen einzuschränken.
Anhang	

Titel	Art. 12 Abs. 1bis
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	~~1bis Er kann Vorhaben der Gemeinden unterstützen, wenn die Vorhaben:~~ ~~a. die Förderung der Ernährungskompetenzen und einer ausgewogenen Ernährung zum Ziel haben;~~ ~~b.die Vorzüge der Ernährung mit regionalen Landwirtschaftsprodukten deutlich hervorheben; und~~ ~~c.in Zusammenarbeit mit den regionalen Produzentenorganisationen realisiert werden~~ Verzicht auf Art. 12 Abs. 1bis. ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	economiesuisse ist klar gegen eine finanzielle Beteiligung des Bundes an Projekten von Städten und Gemeinden im Rahmen der Absatzförderung. Es ist nicht Aufgabe der Agrarpolitik, die Ernährungsweise der Bevölkerung über staatlich geförderte Absatzprojekte zu steuern. Zudem würde die Massnahme zu einer unnötigen Verflechtung zwischen den Staatsebenen im Bereich der Absatzförderung führen. Dies würde sowohl die föderale Autonomie der Gemeinden als auch das Subsidiaritätsprinzip schwächen. Gemeinden und Städte können bereits heute ohne weiteres solche Projekte durchführen, müssen diese aber über die lokalen Steuerzahler finanzieren. Dies ist richtig so. Es ist nicht einzusehen, weshalb beispielsweise ein Steuerzahler in St. Gallen ein Sensibilisierungsprojekt in Genf mitfinanzieren soll.
Anhang	

Titel	Art. 27
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat unterstellt ~~Warenp~~Preise von ~~Warengrupp~~Agrarrohstoffen, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung~~.~~ ~~2 Er kann die W~~ auf vertsch~~öpfungseffekte der Warengruppen nach Absatz 1 einer Marktbeobachtung unterstellen.~~ ~~3~~iedenen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er ~~l~~regelt d~~en Kreis~~ie Mitwirkung der M~~i~~arktteil~~ungspflichtigen fest und regelt insbesondern~~ehmer. 2 Er bezeichnet die Stelle, welche ~~Daten in welcher Periodizität zu erfassen sind und in welcher Form sie mitzuteilen sind.~~ ~~4 Das BLW führt die für die Marktbeobachtung notwendigen Erhebungen zu Preisen, preisbildenden Faktoren und Wertschöpfungseffek~~die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert. 3 Die Marktbeobachtung berücksichtigt auch die für die inländische Verarbeitung der ersten und zweiten ~~auf verschiedenen Stufen, von den landwirtschaftlichen Vorleistungen bis zum Verbrauch, durch. Es informiert die Öffentlichkeit üb~~Stufe massgeblichen Rohstoffpreisdifferenzen gegenüber wichtigen ausländischen Konkurrenzstandorten sowie den Einfluss agrarpolitischer ~~d~~Mas~~s Resultat der Erhebung~~snahmen auf diese Differenzen. ~~5~~4 Rohdaten der Mitteilungspflichtigen und Daten, die Rückschlüsse auf die Mitteilungspflichtigen zulassen, dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	economiesuisse lehnt eine gesetzliche Ausweitung der Marktbeobachtung grundsätzlich ab. Wir erachten die geltenden Bestimmungen im LwG als ausreichend. Sollte die Stossrichtung dennoch weiterverfolgt werden, ist die Bestimmung gemäss Gegenvorschlag in zweierlei Hinsicht zu präzisieren. Erstens muss klar festgehalten werden, dass sich die Marktbeobachtung auf Agrarrohstoffe und nicht auf verarbeitete Produkte bezieht. Damit wird verhindert, dass zusätzliche Datenlieferpflichten für Lebensmittelhersteller entstehen. Zweitens soll die Marktbeobachtung auch die für inländische Verarbeiter massgeblichen Rohstoffpreisdifferenzen gegenüber wichtigen ausländischen Konkurrenzstandorten sowie den Einfluss agrarpolitischer Massnahmen auf diese Differenzen einbeziehen. Nur so lässt sich beurteilen, wie sich die schweizerischen Agrarpreis- und Stützungsmechanismen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Lebensmittelverarbeitung auswirken.
Anhang	

Titel	Art. 37 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 5
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 38 Abs. 2
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. Er berücksichtigt dabei die Auswirkungen auf die übrigen Milchverwendungen. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen. ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Die Übertragung der Kompetenz zur Festlegung der Zulagenhöhe an den Bundesrat ist grundsätzlich sinnvoll. Bei der Festsetzung muss jedoch die Gleichbehandlung sämtlicher Milchverwendungen sichergestellt sein. Die industrielle Verarbeitung von Milch, insbesondere zu Milchpulver und Butter für Schokolade, Biscuits und weitere Lebensmittel, ist ein bedeutender Absatzkanal der Schweizer Milchwirtschaft und gleichwertig zu berücksichtigen. Eine einseitige Stärkung der Käseförderung darf die Wettbewerbsbedingungen der übrigen Milchverwendungen nicht verschlechtern. Die im erläuternden Bericht genannten zusätzlichen Stützungen (2 Rp./kg bei der Verkäsungszulage und 1 Rp./kg bei der Zulage für Fütterung ohne Silage) sind deshalb vorgängig auf ihre Wirkungen auf Milchströme, auf Verfügbarkeit und Preise von Milchgrundstoffen sowie auf exportierte Verarbeitungserzeugnisse zu prüfen. Richtung und Höhe allfälliger Preiseffekte lassen sich ohne eine solche Prüfung nicht vorwegnehmen. Zeigen sich Verzerrungen zulasten der industriellen Verarbeitung, sind diese bei der Festsetzung der Zulagen zu korrigieren.
Anhang	

Titel	Art. 38a Referenzpreis für verkäste Milch
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Das BLW legt monatlich einen Referenzpreis für Milch nach Artikel 38 fest. Dabei orientiert es sich am Preisniveau in der Europäischen Union. ~~2 Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die den Produzenten und Produzentinnen für die Milch nach Artikel 38 weniger als den Referenzpreis bezahlen, müssen dies dem BLW melden und eine Abgabe entrichten.~~ ~~3 Der Bundesrat setzt die Abgabe so fest, dass sie maximal der Höhe der Zulage nach Artikel 38 entspricht.~~ ~~4 Die Abgabe wird für den gesamten Zeitraum erhoben, in dem der bezahlte Preis unter dem Referenzpreis lag.~~ ~~5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens und die Kontrollen.~~ ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Die vorgeschlagenen Bestimmungen stellen einen weitreichenden Eingriff in die Preisbildung auf dem Milchmarkt dar. Auch wenn formell kein Mindestpreis eingeführt wird, entfaltet der Referenzpreis faktisch genau diese Wirkung: Milchverwerter, die einen tieferen Preis bezahlen, werden mit einer zusätzlichen Abgabe belastet. Dadurch wird der Spielraum für eine marktbasierte Preisbildung erheblich eingeschränkt. Der vorgeschlagene Mechanismus bedeutet eine weitere staatliche Intervention in einen bereits stark regulierten und subventionierten Markt. Anstelle von Wettbewerb, Innovation und Effizienzsteigerungen werden bestehende Strukturen zusätzlich abgesichert. Dies schwächt langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Milchwertschöpfungskette und erhöht die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung. Darüber hinaus bestehen handelspolitische Risiken. Der Bericht weist ausdrücklich darauf hin, dass die Kombination aus höheren Milchzulagen und dem Referenzpreismechanismus zu einer Zunahme der handelsverzerrenden Inlandstützung führt und im Rahmen der WTO kritisch beurteilt werden dürfte. Schliesslich verursacht die neue Regelung zusätzliche administrative Belastungen für Milchverarbeiter und Verwaltung. Meldepflichten, Kontrollen und die Berechnung rückwirkender Abgaben erhöhen die Regulierungskosten, ohne zur Lösung der strukturellen Herausforderungen im Milchmarkt beizutragen.
Anhang	

Titel	Art. 39 Abs. 3
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage fest. Er kann sie unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und der Auswirkungen auf die übrigen Milchverwendungen anpassen. ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Analog zu Art. 38 Abs. 2: Die Festlegung und Anpassung der Zulage muss die Wettbewerbsbedingungen aller Milchverwendungen, insbesondere der industriellen Weiterverarbeitung, gleichwertig berücksichtigen. Allfällige Auswirkungen auf Butter, Milchpulver und exportierte Verarbeitungserzeugnisse sind vorgängig zu prüfen.
Anhang	

Titel	Art. 47 Abs. 2bis
Antwortoption	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 49 Abs. 2 Bst. b und c
Antwortoption	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 70 Abs. 1 und 2 Bst. f
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 70a Abs. 1 Bst. c–e und h, 1bis, 2 Bst. d und 3 Bst. c–f
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 71 Abs. 1 Bst. a
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72 Abs. 1 Bst. d und 4
Antwortoption	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 73 Abs. 2
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 75 Abs. 2
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 77
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 87a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d Ziff. 1a
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 88 Abs. 2 Bst. a und c
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 89 Abs. 1 Bst. a und f
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 96 Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 122 Nachhaltigkeitsförderung
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 136 Abs. 4bis
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	economiesuisse spricht sich für Option 2 aus, d.h. Umsetzung der Förderung über Beratungsgutscheine als finanzielle Unterstützung zur Inanspruchnahme von unabhängigen, professionellen (kantonalen wie auch privaten) Beratungsangeboten an Betriebsleitende.
Anhang	

Titel	Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Bedingungen für die Einfuhr und das Inverkehrbringen
Antwortoption	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 149 Abs. 2
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 153 Bst. d
Antwortoption	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 153a Abs. 4
Antwortoption	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 156 Abs. 1
Antwortoption	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 165a Abs. 1 und 2 Einleitungssatz
Antwortoption	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 165g Abs. 1 Bst a, b und f sowie Abs. 2
Antwortoption	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 165gbis Abs. 1 zweiter Satz, 1bis und 1ter
Antwortoption	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 169 Abs. 1 Einleitungssatz und 1bis
Antwortoption	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 170 Abs. 2bis
Antwortoption	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 178 Abs. 5
Antwortoption	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 187f Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Antwortoption	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	III
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Änderung anderer Erlasse (Anhang ZIFF II)
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 45a Rückforderung überhöhter Pachtzinse
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 60c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2. Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Abs. 1 Bst. d
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13a Kennzeichnungspflicht von mit schmerzverursachenden Herstellungsmethoden ohne Schmerzausschaltung produzierten Lebensmittel tierischer Herkunft
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten durch transparente Information ist grundsätzlich ein legitimes Ziel. Die vorgeschlagene Bestimmung geht jedoch deutlich über eine reine Transparenzregelung hinaus und führt zu zusätzlichen administrativen Belastungen, neuen Handelshemmnissen und einer Umkehr rechtsstaatlicher Prinzipien. Besonders kritisch ist die vorgesehene Umkehr der Beweislast. Neu müssten Unternehmen aktiv nachweisen, dass ein Produkt nicht unter die Kennzeichnungspflicht fällt. Damit entsteht für Importeure, Verarbeiter und Händler ein zusätzlicher Dokumentations- und Zertifizierungsaufwand. Die Vorlage führt zudem zu neuer regulatorischer Komplexität in internationalen Lieferketten. Unternehmen müssten Herkunftsnachweise oder Zertifizierungen beschaffen und aktuell halten. Gerade bei komplexen Wertschöpfungsketten können solche Anforderungen mit erheblichem Aufwand verbunden sein. Es ist zudem fragwürdig, ob die Agrarpolitik zunehmend dazu verwendet werden soll, ausländische Produktionsmethoden zu bewerten und zusätzliche Kennzeichnungspflichten einzuführen. Die Schweiz verfügt bereits heute über ein sehr dichtes Netz von Kennzeichnungs- und Deklarationsvorschriften. Jede zusätzliche Pflicht erhöht die Komplexität des Regulierungssystems und schafft potenziell neue Handelshemmnisse. Aus Sicht von economiesuisse sollen deshalb freiwillige Herkunfts- und Tierwohlkennzeichnungen sowie private Standards Vorrang vor zusätzlichen staatlichen Deklarationspflichten haben.
Anhang	

Rückmeldung zu: Agrarpolitik 2030 (AP30+): Bundesgesetz über die Plattform für den Datenaustausch in der Land- und Ernährungswirtschaft (PLEG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	economiesuisse unterstützt die Vorschläge zur Digitalisierung grundsätzlich. Sie gehören zu den wenigen Elementen der AP30+, die tatsächlich zu weniger administrativem Aufwand und zu einem effizienteren Vollzug beitragen können. Heute müssen Betriebe gleiche oder ähnliche Daten oft mehrfach in verschiedenen Systemen erfassen. Das Once-Only-Prinzip und ein standardisierter Datenaustausch sind deshalb richtig und überfällig. Positiv bewertet economiesuisse insbesondere folgende Grundsätze des PLEG: - Die Nutzung der Plattform ist freiwillig. - Es entstehen keine neuen Meldepflichten und keine automatischen Datenzugriffe. - Die Daten bleiben in den bestehenden Fachsystemen. - Der Grundsatz der digitalen Selbstbestimmung schützt die Datenhoheit der Betriebe und Unternehmen. Ebenso begrüssen wir, dass die Plattform auch den Datenaustausch zwischen Privaten ermöglicht. Für die weitere Ausarbeitung stellt economiesuisse folgende Forderungen: - Die erweiterte Delegationsnorm darf keine Grundlage für zusätzliche behördliche Datenbearbeitungen schaffen. Der erläuternde Bericht hält fest, dass keine neuen materiellen Aufgaben entstehen. Das muss auf Verordnungsstufe konsequent eingehalten werden. - Die Plattform soll eine reine Infrastruktur für den Datenaustausch sein. Der Bund darf private Lösungen wie Farmmanagement-Systeme oder Branchenlösungen nicht mit eigenen digitalen Diensten konkurrenzieren. - Daten von Unternehmen, auch aus den vor- und nachgelagerten Stufen, sind geschäftssensibel. Geschäftsdaten und private Daten müssen deshalb konsequent geschützt werden und dürfen nicht über das Öffentlichkeitsgesetz zugänglich werden. - Die Digitalisierung ist kein Selbstzweck. Die Kosten für die Plattform müssen einen nachweisbaren Nutzen bringen. Der Bund soll konkrete Ziele für die administrative Entlastung festlegen und diese in der vorgesehenen Evaluation überprüfen.
Anhang	

Rückmeldung zu: Agrarpolitik 2030 (AP30+): Erläuternder Bericht

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Agrarpolitik 2030 (AP30+): Vorschläge der WAK-N zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 22.477 (Pasquier-Eichenberger) Michaud Gigon zur Stellungnahme

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	economiesuisse hat das Anliegen der parlamentarischen Initiative 22.477 «Für eine wirksame Preisbeobachtung in der Lebensmittelkette» grundsätzlich abgelehnt und lehnt eine Ausweitung der staatlichen Marktbeobachtung weiterhin ab. Kosten-, Preis- und Margendaten gehören zu den sensibelsten Informationen eines Unternehmens. Mehr staatlich hergestellte Transparenz über Preise, Kosten und Margen erleichtert die Abstimmung zwischen Marktteilnehmern, schwächt den Wettbewerb und verursacht zusätzlichen administrativen Aufwand bei Unternehmen und Verwaltung. Das Parlament hat der Initiative Folge gegeben. Aus Sicht von economiesuisse muss die Umsetzung möglichst schlank sein und möglichst wenig in die Wirtschaftsfreiheit eingreifen.
Anhang	